



Satzung der „Traditionsgemeinschaft LTG 61“ (in der Fassung vom 11. März 2022)

§ 1 Name und Sitz

Die Gemeinschaft führt den Namen:
„Traditionsgemeinschaft LTG 61“ (TG-LTG 61)
Sie hat ihren Sitz im ehemaligen Fliegerhorst Landsberg.

§ 2 Zweck der Gemeinschaft

Die TG verfolgt ausschließlich ideelle sowie gemeinnützige Zwecke. Diese sind im Besonderen:

- 2.1 Die Pflege von Kontakten zwischen Personen, die sich dem militärischen Luftransport verbunden fühlen, insbesondere zwischen ehemaligen Angehörigen des LTG 61, sowie von Kontakten mit anderen Traditionsgemeinschaften der Lufttransportverbände der Bundeswehr.
- 2.2 Die der TG LTG61 gehörende Nord N 2501 „Noratlas“ als Symbol der Anfänge des Lufttransportes in der Bundeswehr zu pflegen, nach Möglichkeit im Originalzustand zu erhalten und deren Besichtigung und Nutzung durch Mitglieder und am Luftransport interessierte Personen zu planen und zu ermöglichen.
- 2.3 Die Ausstattung eines Traditionsraumes mit Exponaten, sowie die Möglichkeit der Nutzung durch Mitglieder und deren Gäste.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der TG-LTG 61 können Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

3.1. Ordentliche Mitglieder:

- 3.1.1 Als ordentliche Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die sich für den militärischen Luftransport im Allgemeinen und für die Geschichte des LTG 61 im Besonderen interessieren.
- 3.1.2 Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wird schriftlich auf dem Formblatt der TG gestellt. Mit dem Antrag wird gleichzeitig die Einverständniserklärung zur Teilnahme am Lastschriftverfahren für Zahlungen an die TG und zur Datenspeicherung, - Verarbeitung und - Nutzung gem. BDSG §33 erteilt.
- 3.1.3 Die Mitgliedschaft wird nach dem Einverständnis des Vorstandes zuerkannt.

3.2. Ehrenmitglieder:

- 3.2.1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die TG-LTG 61 verdient gemacht haben.
Über den Vorschlag einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

3.3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet:

- 3.3.1 Durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Diese muss in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
- 3.3.2 Durch Tod des Mitgliedes.
- 3.3.3 Durch Ausschluss.
Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, wenn dieses in grober Weise oder **wiederholt** gegen die Satzung der TG-LTG 61 verstoßen hat.
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.3.3 Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.
- 3.3.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist eine Rückerstattung von Umlagen, Spenden oder Beiträgen ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

4.1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 4.1.1 Das Ansehen der TG-LTG 61 zu wahren.
- 4.1.2 Die im § 2 festgelegten Ziele und Zwecke der TG-LTG 61 zu unterstützen.
- 4.1.3 Übernommene Aufgaben innerhalb der TG gewissenhaft und pflichtbewusst auszuführen.
- 4.1.4 Die Liegenschaften, Einrichtungen und Gegenstände der TG-LTG 61 pfleglich zu behandeln.
- 4.1.5 Für seine persönlichen Gäste zu bürgen.
- 4.1.6 Änderungen seiner persönlichen Daten unverzüglich mitzuteilen.

4.2. Jedes Mitglied hat das Recht:

- 4.2.1 Am Gemeinschaftsleben der TG-LTG 61, insbesondere an ihren Veranstaltungen, teilzunehmen.
- 4.2.2 Die „Noratlas“ im ehemaligen Fliegerhorst Landsberg mit allen dazugehörigen Teilen sowie den Traditionsraum zu begehren.
- 4.2.3 An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, abzustimmen, zu wählen und gewählt zu werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Eine Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, als Jahreshauptversammlung statt.
 - 5.1.1 Sie dient der Information der Mitglieder über Zustand und Vorhaben der Gemeinschaft und entscheidet über Maßnahmen der Gemeinschaft, deren Durchführung über die Kompetenz des Vorstandes hinausgeht.
 - 5.1.2 Der Vorstand kann bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem kann jedes Mitglied eine Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Punkte verlangen. Erforderlich hierfür sind die Unterschriften von mindestens einem Viertel der eingetragenen Mitglieder. Der Vorstand muss dem Verlangen innerhalb von 6 Wochen nach ordnungsgemäßem Vorliegen nachkommen.
 - 5.1.3 Die Mitgliederversammlung muss mindestens **drei Wochen** vor dem geplanten Termin durch den Vorstand unter Anga-

be der Tagesordnung schriftlich oder per eMail einberufen werden.

- 5.1.4 Anträge zur Änderung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Termin der Versammlung schriftlich vorliegen. Die Tagesordnung ist dann vom Vorstand zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ändern. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung selbst.

5.2. Beschlussfassung:

- 5.2.1 Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 5.2.2 Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- 5.2.3 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 5.2.4 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Antrag zur Einsicht bereitzustellen.

§ 6 Vorstandschaft

Der Vorstand ist zuständig für die Leitung der Gemeinschaft und für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.

- 6.1 Der Vorstand der TG besteht aus:
Erstem Vorsitzenden
Zweitem Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
- 6.2 Zusätzlich können Beisitzer für Sonderaufgaben durch den Vorstand eingesetzt werden
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 6.4 Vorstandswahlen erfolgen unter Leitung eines aus der Versammlung zu benennendem Wahlleiter als Einzelwahlen in geheimer Wahl. Bei nicht mehr als drei Gegenstimmen kann auch offen über einzelne Vorstandsmitglieder oder den Gesamtvorstand abgestimmt werden.
- 6.5 Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Bewerber zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
Gelingt dies im ersten Wahlgang nicht, so findet zwischen den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- 6.6 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils **zwei** Jahre gewählt.
Er bleibt so lange im Amt, bis die neue Vorstandschaft ordnungsgemäß die Geschäfte übernommen hat. Eine Wiederwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 6.7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter kommissarisch benennen.

§ 7 Mittel und Vermögen der Gemeinschaft

Die von der Gemeinschaft benötigten Mittel werden beschafft durch:

- 7.1 Die Jahresbeiträge der Mitglieder, Umlagen und Überschüsse sowie Spenden, Stiftungen und Sachzuwendungen.
- 7.2 Mittel und Vermögen der TG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Ausschüttung an Mitglieder findet nicht statt.
- 7.3 Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Eine Vergütung von begründeten Auslagen erfolgt gegen Beleg.
- 7.4 Über die Höhe von Jahresbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Alle Beiträge und sonstige Zahlungen der Mitglieder werden durch die TG-LTG 61 mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- 7.5 Für das Geschäftsjahr, in dem eine Mitgliedschaft beginnt oder endet, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- 7.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassenprüfung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung benennt für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Diese haben die Pflicht und das Recht, Kassengeschäfte und Rechnungswesen der TG jederzeit zu überprüfen.
- 8.2 Der Schatzmeister hat den Kassenprüfern vor der Einladung zur Jahreshauptversammlung den Abschluss für das vergangene Geschäftsjahr zur Prüfung vorzulegen.
- 8.3 Die Kassenprüfer überprüfen den Jahresabschluss und erstatten in der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis. Die Bilanz ist von beiden Kassenprüfern gegenzuzeichnen und dem Protokoll zur Hauptversammlung beizufügen.

§ 9 Auflösung der Gemeinschaft

- 9.1 Wenn die Grundlagen für eine Fortführung der Gemeinschaft nicht mehr gegeben sind oder andere Gründe eintreten, die ihren Weiterbestand als nicht sinnvoll oder nicht möglich erscheinen lassen, können die Mitglieder auf einer Hauptversammlung über die Auflösung beschließen.
- 9.2 Ein Auflösungsbeschluss darf nur zustande kommen, wenn die Absicht allen Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt wurde. Es müssen mindestens drei Viertel der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- 9.3 Über die Verwendung des Vermögens der TG wird bei der Auflösungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

- 10.1 Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung im März 2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 10.2 Alle vorherigen Satzungen der Traditionsgemeinschaft LTG 61 sind hiermit ungültig.

Penzing, den 11. März 2022



(Harald Kübler 1. Vorsitzender)